



Anweisung vom

4. Dezember 2013

zur Annahme von Belohnung, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Obwohl für geringfügige Aufmerksamkeiten eine stillschweigende Zustimmung der Vorgesetzten durch die Verwaltungsvorschrift bereits gegeben ist, weise ich an, ab sofort alle – ob verbotene oder geringfügige Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile – mir in schriftlicher Form zu melden. In meinem Sekretariat wird zukünftig eine entsprechende Übersicht über alle erfolgten Zuwendungen geführt.

Gesetzliche Grundlage ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV Punkt 4.1).

Ulrike Poppe
Ulrike Poppe